

Statuten der Elternmitwirkung am Gymnasium NMS Bern

1. Grundsätzliches

- | | | |
|-----------------------------|-----|--|
| Gymnasium NMS | 1.1 | Die im folgenden angesprochene Elternmitwirkung bezieht sich auf die Abteilung Gymnasium des Pädagogischen Ausbildungszentrums NMS Bern. Die Abteilung umfasst die vier Schulstufen Quarta, Tertia, Secunda und Prima, in der Regel besteht jede dieser Stufen aus drei Klassen. |
| Ebenen der Elternmitwirkung | 1.2 | Die Elternmitwirkung geschieht auf zwei Ebenen: <ul style="list-style-type: none">- auf Klassenebene durch Elterntreffen (z.B. Elternabende)- auf Abteilungsebene durch die Elternkonferenz |
| Infrastruktur und Finanzen | 1.3 | Die Abteilung stellt für die Elternmitwirkung die nötige Infrastruktur zur Verfügung. Zusätzliche Auslagen werden über einen separaten Posten innerhalb des Abteilungsbudgets finanziert. |

2. Elternmitwirkung auf Klassenebene

- | | | |
|-------------------------------|-----|---|
| Elterntreffen | 2.1 | Die Eltern einer Klasse versammeln sich zu Elterntreffen. |
| Einberufung der Elterntreffen | 2.2 | Elterntreffen werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal pro Jahr (Elternabend). Eine Einberufung geschieht auf Wunsch der Elternvertretung, der Klassenlehrkraft, der Abteilungsleitung oder wenn die Eltern eines Viertels der Klasse dies wünschen. Die Einladung zu Elterntreffen erfolgt nach gegenseitiger Absprache durch die Klassenlehrkraft. |
| Teilnahme an Elterntreffen | 2.3 | Die Teilnahme mindestens eines Elternteils an den Elterntreffen ist ausdrücklich erwünscht. Je nach Anlass nehmen die Klassenlehrkraft und andere Lehrkräfte teil. Nach Absprache können Schülerinnen oder Schüler eingeladen werden. Am Elternabend der Quarta ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler obligatorisch, in den übrigen Stufen fakultativ. |
| Zwecke der Elterntreffen | 2.4 | Die Elterntreffen dienen dem gegenseitigen Kennenlernen, der gegenseitigen Information und der Diskussion von Fragen, welche die Jugendlichen betreffen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. |
| Wahl der Elternvertretung | 2.5 | Die Eltern einer Klasse wählen jährlich zwei Elternvertretungen in die Elternkonferenz. Wiederwahlen sind möglich. Stille Wiederwahlen sind möglich, wenn weder Demissionen noch neue Kandidaturen vorliegen. Wahlen und Demissionen sind über die Klassenlehrkraft der Abteilungsleitung zu melden. |
| Aufgaben der Elternvertretung | 2.6 | Die Elternvertretung fördert die Kontakte der Eltern untereinander. Sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Eltern auf Klassenebene. Sie orientiert die Klassenlehrkraft über Anliegen der Eltern und Eltern über die Anliegen der Lehrerschaft. Sie vertritt die Eltern in der Elternkonferenz. Die Abteilung informiert die Eltern mittels Kurzprotokoll über die Aktivitäten und Beschlüsse der Elternkonferenz. |

3. Elternmitwirkung auf Abteilungsebene

Elternkonferenz	3.1	Die Elternvertretungen aller Klassen bilden die Elternkonferenz. An den Sitzungen nehmen die Abteilungsleitung oder ihre Vertretung sowie mindestens eine Lehrkraft mit beratender Stimme teil. Nach Absprache können Schülerinnen und Schüler für spezielle Traktanden eingeladen werden.
Leitung der Elternkonferenz	3.2	Die Elternkonferenz wählt jährlich je eine Person für den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Wiederwahlen sind erwünscht. Die Abteilung führt das Protokoll.
Einberufung der Elternkonferenz	3.3	Die Elternkonferenz versammelt sich nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal. Die Einladung erfolgt gemeinsam durch den Vorsitz und die Abteilungsleitung.
Beschlussfähigkeit	3.4	Die Elternkonferenz ist beschlussfähig, wenn 50% der Klassenvertretungen anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst; der Vorsitz hat Stichentscheid; jedes Mitglied hat eine Stimme.
Zwecke und Aufgaben der Elternkonferenz	3.5	Die Elternkonferenz widmet sich Themen, die im Überschneidungsbereich Elternhaus-Schule liegen und bedeutsam für die ganze Abteilung sind. Sie erarbeitet Vorschläge und Anträge, die durch die Abteilungsleitung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vorgelegt werden. Die Beratungen sind vertraulich. Die Information nach aussen erfolgt über ein Kurzprotokoll. Die Elternkonferenz kann einzelne Aufgaben besonderen Arbeitsgruppen überweisen und Fachleute beiziehen. Mögliche Kosten sind vorgängig der Abteilungsleitung zu beantragen.
Nicht vertretene Klassen	3.6	Die Elternkonferenz sorgt dafür, dass die Elternvertretungen nicht vertretener Klassen informiert werden.

4. Statutenrevision

Statuten revision	Die Statuten der Elternkonferenz können jederzeit ganz oder teilweise abgeändert, revidiert werden. Jede Änderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
-------------------	--

5. Schlussbestimmungen

Schluss bestimmungen	Diese Statuten sind zweifach gezeichnet. Ein gezeichnetes Exemplar geht an die Schulleitung, das andere an die Elternkonferenz. Die vorliegenden Statuten treten unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. März 2009.
----------------------	---

Bern, den 11. Januar 2017

Der Vorsitzende:

Die Rektorin des Gymnasiums: